



Satzung des Heimatschutzvereines Bleiwäsche

§ 1 Name und Sitz

Der Heimatschutzverein Bleiwäsche e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der zurzeit gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Sitz des Vereins ist in Bleiwäsche.

Der Verein führt den Namen „**Heimatschutzverein Bleiwäsche e. V.**“ und ist beim Amtsgericht Paderborn im Vereinsregister Nr. 831 eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Aus der Tradition für Glaube, Sitte und Heimat bezweckt der Verein in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden Vereinen die heimatlichen Sitten und alten Bräuche zu erhalten und zu vertiefen, die Liebe zur Heimat zu fördern, den Gemeinsinn und die Eintracht unter den Bewohnern unseres Ortes Bleiwäsche ohne Unterschiede von Religion, Nationalität und Stand zu pflegen, sowie seinen Mitgliedern alljährlich die Gelegenheit zu geben, die Freuden eines wahren Volks- und Heimatfestes in rechter Weise wahrzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Aufnahme

Alle männlichen Bleiwäscher Bürger können ab dem Kalenderjahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird, auf Antrag an den Vorstand in den Heimatschutzverein Bleiwäsche aufgenommen werden.

Über die Aufnahme neuer, nicht in Bleiwäsche wohnender Mitglieder entscheidet auch der Vorstand.

b) Ende der Mitgliedschaft

- durch Tod
- durch freiwilligen Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand
- durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit bei Vorliegen wichtiger Gründe. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit auf Antrag den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigen zu lassen.
- wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht 2 Jahre nicht nachkommt (der Beitrag ist eine Bringschuld gemäß der Vorschriften des BGB).

Der Ausscheidende oder Ausgeschlossene verliert alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Er hat den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.

c) Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht die Interessen des Heimatschutzvereins zu wahren und zu vertreten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Sie sollten an den Volksfesten und insbesondere an den Festzügen teilnehmen und während der Festtage ihre Häuser beflaggen.

Beim Todesfalle eines Mitgliedes sollen möglichst viele Schützen dem Verstorbenen das letzte Geleit geben, eine Fahnenabordnung teilnehmen. Vom Verein wird ein Kranz gespendet.

d) Beiträge

Den Jahresbeitrag bestimmt die Generalversammlung, bei Nichtbezahlung siehe § 3b.

Eine 40jährige Vereinsmitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft entbindet von der Beitragspflicht.

e) Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied wird, wer durch den Vorstand oder die Generalversammlung ernannt wird oder eine 24jährige Vorstandstätigkeit vollendet hat.

§ 4 Organe des Vereins

sind Generalversammlung, Vorstand und erweiterter Vorstand.

a) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan, ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die ordentliche Generalversammlung findet i. d. R. im ersten Monat des Kalenderjahres statt. Sie ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang, welcher im Kasten für öffentliche Bekanntmachungen angebracht wird und durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse.

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. Die Versammlung ist dann innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Generalversammlung soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher bekannt sein. Anträge für die Generalversammlung sollen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen - Dringlichkeitsanträge - kann nur durch Unterstützung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beraten und beschlossen werden. Auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.

Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Kassierers
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten, die der Vorstand der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegt
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehender Fragen
- Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Von jeder Generalversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.

b) Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

Oberst gleichzeitig 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, Stellv. Schriftführer, Stellv. Kassierer, Hauptmann.

2. Vorstand im Sinne des BGB

Oberst, 2. Vorsitzender, Schriftführer und Kassierer.

Diese Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Je 2 Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von 2 Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet mit der Wahl eines neuen Vorstands.

Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Rechnungslegung über das laufende Geschäftsjahr auf der ordentlichen Generalversammlung
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Erstellung des Jahresberichts

3. Beschlüsse des Vorstands:

Für die Fassung gültiger Beschlüsse ist wenigstens die Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Vertraulichkeit ist jederzeit zu wahren. Von jeder Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

c) Erweiterter Vorstand

Er besteht aus,

- dem Vorstand
- dem Offizierscorps, dieses besteht aus:

dem jeweiligen amtierenden König, dem Adjutant, dessen Stellv., dem Feldwebel, dessen Stellv., dem Stellv. Hauptmann, dem Fähnrich der 1. Fahne, dem Fähnrich der 2. Fahne, den Fahnenoffizieren der 1. und 2. Fahne und den Zugoffizieren.

Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen
- Repräsentation des Heimatschutzvereins
- Teilnahme an Ausschüssen, falls diese vom Vorstand gebildet werden

d) Wahl des Vorstands

Der gesamte Vorstand, einschließlich des erweiterten Vorstands, mit Ausnahme des Königs, wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Generalversammlung, sollte für ein Amt ein Stellvertreter gewählt sein, so fungiert dieser bis zur darauffolgenden Generalversammlung.

Für die Neuwahl des Vorstands bestimmt der 1. Vorsitzende ein Mitglied als Wahlleiter.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch Stimmzettel, während beim Offizierscorps die Wahl öffentlich durch Handzeichen vonstatten gehen kann.

Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt. Bei Stimmengleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los.

Die Wahl des Offizierscorps erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Gewählten müssen unmittelbar nach der Wahl erklären, dass sie die Wahl annehmen. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

§ 5 Königswürde

Um dem jährlichen Schützenfest einen besonderen Höhepunkt zu geben, wird unter den Mitgliedern ein König durch Abschießen eines Vogels ermittelt. König ist wer das letzte Stück des Vogels aus dem Kugelfang schießt.

Schießberechtigt ist, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat und drei Jahre dem Verein angehört und in Bleiwäsche wohnt oder geboren oder aufgewachsen ist. Die vom König gewählte Königin muss 18 Jahre alt und Bleiwäscher Bürgerin sein, Abweichungen hiervon in besonders gelagerten Fällen sind nur mit Genehmigung des Vorstands möglich. Die Königin ist berechtigt, einen Hofstaat zu wählen, wobei die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu befolgen sind.

Ein auswärtig wohnender König muss sich in Bleiwäsche abholen lassen.

Wenn ein König während seiner Amtszeit die Aufgaben eines Schützenkönigs aus besonderem Anlass nicht wahrnehmen kann, so kann der Vorstand veranlassen, dass in angemessener Zeit vor dem neuen Schützenfest ein neues Vogelschießen ersatzweise stattfindet.

Der jeweilige König ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Der König erhält vom Heimatschutzverein ein Schussgeld, die jeweilige Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§ 6 Vermögen, Gewinn und Auflösung

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Sind nicht $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist. Auch in dieser Versammlung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Wünnenberg bzw. deren Rechtsnachfolger. Diese soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke innerhalb der Gemeinde Bleiwäsche verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen und dem zuständigen Verwaltungsorgan zu übergeben.

Im Falle der Neugründung eines Schützenvereins oder einer Schützenbruderschaft mit gleicher Zielsetzung hat die Stadt Bad Wünnenberg bzw. deren Rechtsnachfolger das Vermögen an den neu gegründeten Verein herauszugeben.

(Vorläufig geänderte Fassung nach Beschluss der Generalversammlung vom 10.01.2016)